

# **SO\_GERICHTE VSBES.2020.4 vom 25. Februar 2021**

SO Obergericht, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2020.4\\_d20210225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.4_d20210225)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2020.4 du 25 février 2021

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2020.4 del 25 febbraio 2021

## **Regeste**

Invalidenrente und berufliche Massnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung der Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das im Rahmen der Neuanmeldung vom 17. Juli 2018 beantragte Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen und die Ausrichtung einer Invalidenrente mit Verfügung vom 3. Dezember 2019 zu Recht abgewiesen hat. Bei der Beurteilung des Falles ist grundsätzlich auf den Sachverhalt abzustellen, der bis zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 3. Dezember 2019 eingetreten ist (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220 mit Hinweisen).

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführerin lässt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen, weil weder mündlich anlässlich der Haushaltsabklärung vom 19. August 2019 noch im Abklärungsbericht vom 21. August 2019 die Gründe dargetan worden seien, weshalb sie nicht, wie von ihr geltend gemacht, als Vollzeiterwerbstätige im Gesundheitsfall einzustufen sei. Eine solche, wenn auch nicht nachvollziehbare, Begründung sei erst mit der Stellungnahme der Abklärungsperson vom 30. September 2019 vorgelegen. Weiter komme hinzu, dass die angefochtene Verfügung keine Verweistätigkeiten zu nennen vermöge und keine Begründung dazu liefere, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Leistungen beruflicher Art haben solle (Beschwerdeergänzung Ziff. 7 S. 6 ff.; A.S. 14 ff.).

2.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses dient einerseits der Sachaufklärung. Andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren

Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 I 279 E. 2.3 S. 282; 135 II 286 E. 5.1 S. 293; 132 V 368 E. 3.1 S. 370 mit Hinweisen). Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Entscheidend ist, ob dem Betroffenen ermöglicht wurde, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_162/2019, 9C\_191/2019 vom 29. Mai 2019 E. 5.3.3.1 mit Hinweisen).

2.3 Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188, 229 E. 5.2 S. 236).

2.4 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Eine Verletzung desselben führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheids veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3d/aa S. 437; 132 V 387 E. 5.1 S. 390). Nach der Rechtsprechung kann aber jedenfalls eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204; 127 V 431 E. 3d/aa S. 438). Von einer Rückweisung der Sache ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.; 132 V 387 E. 5.1 S. 390).

## **E. 2.5**

2.5.1 Die Beschwerdeführerin rügt, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei missachtet worden. Die Beschwerdegegnerin habe ihr die Stellungnahme der Abklärungsfachfrau E.\_\_\_\_ vom 30. September 2019 (IV-Nr. 88) erst zusammen mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Dezember 2019 zugestellt, womit es der Beschwerdeführerin in der Tat verwehrt worden sei, sich vor der Abweisung ihres Leistungsbegehrens dazu zu äussern (Beschwerdeergänzung Ziff. 7 S. 6 ff.; A.S. 14 ff.). Es ist aber fraglich, ob es sich überhaupt um eine Gehörsverletzung handelt, wenn es die IV-Stelle unterlässt, die interne Stellungnahme des Abklärungsdienstes der versicherten Person vorgängig zur Kenntnis zu bringen. Inhaltlich hält die Abklärungsfachfrau in ihrer Stellungnahme im Resultat lediglich fest, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die

Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Einschränkungen in einem ausserhäuslichen Pensum von 60 % arbeiten würde (vgl. IV-Nr. 88). Die in der genannten Stellungnahme enthaltene Würdigung enthält keine neue Erkenntnis oder Behauptung, welche nicht den Akten, insbesondere dem Abklärungsbericht Haushalt vom 21. August 2019 (IV-Nr. 81), entnommen werden kann. Die Stellungnahme hat der Beschwerdeführerin somit nicht zwingend zugestellt werden müssen, so dass diesbezüglich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Im Übrigen hat sich die Beschwerdeführerin in ihrem Einwandschreiben vom 19. September 2019 zu dieser Frage geäussert und dargelegt, dass sie im Gesundheitsfall einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit im Umfang von 100 % nachginge (IV-Nr. 86), womit sie das rechtliche Gehör ausgeübt hat. Dass das rechtliche Gehör gewährt werden muss, heisst denn auch nicht, dass ein (neues) Vorbescheidverfahren durchzuführen ist. Sodann war die Beschwerdeführerin in der Lage, die Verfügung sachgerecht anzufechten und in der Beschwerdeschrift eingehend zu begründen, warum von einer Vollerwerbstätigkeit im Gesundheitsfall auszugehen sei (Beschwerdeergänzung Ziff. 8 S. 9 f.; A.S. 17 f.).

2.5.2 Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung vermöge keine Verweistätigkeiten zu nennen (Beschwerdeergänzung Ziff. 7 S. 8; A.S. 16). In der angefochtenen Verfügung wird auf den Einzelfall bezogen dargelegt, dass der Beschwerdeführerin eine der Behinderung angepasste Tätigkeit im Rahmen eines Pensums von 40 % weiterhin zumutbar sei. Die Beschwerdegegnerin verweist dabei auf die Konsensbeurteilung im polydisziplinären Gutachten der Begutachtungsstelle D.\_\_\_\_ vom 24. Juni 2019 (A.S. 1). Gemäss der geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung sind an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 9C\_818/2011 vom 7. September 2012 E. 3.2 mit Hinweisen). Darin, dass nicht konkrete Beispiele von Arbeitsplätzen auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) genannt werden, liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht und umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote. Von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvalider, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, sieht er ab (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.). Es ist vorliegend nicht erkennbar, inwiefern sich die Beschwerdeführerin nicht zum von der Beschwerdegegnerin angenommenen zumutbaren Tätigkeitsprofil hätte äussern können. Auch konnte sie sich zur Frage äussern, ob der ausgeglichene Arbeitsmarkt im von der Beschwerdegegnerin angewendeten niedrigsten Kompetenzniveau, das auch Hilfsarbeiten beinhaltet, Tätigkeiten kennt. Letztere Frage ist im Übrigen ohnehin im Beschwerdeverfahren mit voller Kognition überprüfbar, geht doch das Versicherungsgericht nach dem Untersuchungsgrundsatz sowie dem Prinzip der freien Beweiswürdigung vor (siehe dazu E. II. 5.2 hiernach), weshalb die Heilung eines festgestellten Verfahrensmangels grundsätzlich möglich ist, sofern hier überhaupt einer vorliegen würde. Schon im Vorbescheidverfahren war der Beschwerdeführerin bekannt, auf welchen Tabellenlohn sich die Beschwerdegegnerin abstützte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht gegeben.

2.5.3 Zuletzt rügt die Beschwerdeführerin noch, die Beschwerdegegnerin habe nicht begründet, weshalb kein Anspruch auf Leistungen beruflicher Art bestehen solle

(Beschwerdeergänzung Ziff. 7 S. 8; A.S. 16). Diesbezüglich hielt die Beschwerdegegnerin in ihrem Vorbescheid vom 5. September 2019 (IV-Nr. 82) fest, im Anschluss an die Anmeldung vom 2. August 2018 seien keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen angezeigt gewesen. Die Beschwerdeführerin hätte sich die Prüfung des Rentenanspruchs gewünscht (vgl. IV-Nr. 55). Auf weitere Ausführungen verzichtete die Beschwerdegegnerin. Diese Begründung lässt darauf schliessen, dass hiermit dem Begehren der Beschwerdeführerin entsprochen wurde und sie mit dem Verzicht auf berufliche Massnahmen einverstanden war. Es kann vorliegend jedoch offen bleiben, ob die Begründung der Beschwerdegegnerin im Vorbescheid vom 5. September 2019 den Anforderungen an das rechtliche Gehör vollends genügt. Selbst wenn das Vorgehen der Beschwerdegegnerin zu bemängeln wäre, würde der Verzicht auf eine eingehendere Begründung jedenfalls angesichts der vollen Kognition des Versicherungsgerichts keinen nicht heilbaren Verfahrensfehler darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_606/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Eine Rückweisung müsste als prozessualer Leerlauf qualifiziert werden, der das Verfahren verlängern würde, ohne dass irgendein möglicher Nutzen erkennbar wäre. Ein aus dem Verhalten der Beschwerdegegnerin allenfalls abzuleitender Verfahrensmangel wäre daher im Beschwerdeverfahren zu heilen und von einer Rückweisung aus formellen Gründen abzusehen. Im Übrigen ist eine Partei auf Grund einer Gehörsverletzung nur insoweit zu entschädigen, als bei ihr nennenswerte (zusätzliche) Kosten entstanden sind, die ohne die Gehörsverletzung nicht angefallen wären (Urteil des Bundesgerichts 8C\_212/2016 vom 8. August 2016 E. 2.2), was im vorliegenden Fall ohne Weiteres zu verneinen ist. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Beschwerde auch erhoben worden wäre, wenn die Beschwerdegegnerin die Abweisung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen anderweitig begründet hätte.

### **E. 3**

3.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).

3.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherte Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) sowie nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind. Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht bei einem Invaliditätsgrad ab 40 % ein Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe Rente, ab 60 % auf eine Dreiviertelsrente und ab 70 % auf eine ganze Rente. Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG (Art. 29 Abs. 1 IVG).

3.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden

wäre (Valideneinkommen).

3.4 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen u.a. in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

#### **E. 4**

4.1 Wurde eine Rente wegen eines fehlenden oder zu geringen Invaliditätsgrades bereits einmal verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Dies gilt in analoger Weise auch für Revisionsgesuche im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG (BGE 130 V 351 E. 3.5.3) sowie dann, wenn die versicherte Person nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung erneut eine Eingliederungsmassnahme beantragt (BGE 113 V 27; ZAK 1991 S. 262 E. 1a). Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorausgegangener rechtskräftiger Rentenverweigerung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Rentengesuchen befassen muss (BGE 130 V 68 E. 5.2.3, 125 V 412 E. 2b, 117 V 200 E. 4b).

4.2 Tritt die Verwaltung ■ wie im vorliegenden Fall ■ auf eine Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (AHI 1999 S. 84 E. 1b mit Hinweisen, bezogen auf Art. 41 a.F. IVG). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 133 V 108, 117 V 198 E. 3a, 109 V 115 E. 2b).

#### **E. 5**

Chronisches thorakolumbospondylogenes Schmerzsyndrom (ICD-10 M54.4)

#### **E. 6**

St. n. Pneumoni beidseits 2012 (ICD-10 J15)

Im Weiteren führten die Gutachter aus, subjektiv und objektiv stehe bei der Beschwerdeführerin die Situation hinsichtlich Sarkoidose und daselbst die pneumologische Einschätzung im Vordergrund. Bei der Beschwerdeführerin sei eine gravierende Einschränkung objektivierbar mit schwerer Einschränkung, spiroergometrisch auch nachgewiesen, der Leistungsfähigkeit mit einer mittelschweren lungenfunktionellen Restriktion und mittelschwer eingeschränkter Diffusionskapazität. Eine Dauerbehandlung sei notwendig mit potenter Therapie. Zudem bestünden negative Einwirkungen aufgrund

des schweren Schlafapnoe-Syndroms, welches wegen Maskenunverträglichkeit nicht adäquat behandelt werden könne. Pneumologisch bestehe in schweren und mittelschweren Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit. Möglich seien nur leichte Tätigkeiten ohne Selbst- oder Fremdgefährdung, dies mit halbtägiger Präsenz und leichter Leistungseinbusse (IV-Nr. 75.2 S. 6 f.).

Aus infektiologischer Sicht bestehe die HIV-Erkrankung, welche unter adäquater Therapie ohne Aktivität und Remission sei. Diesbezüglich liessen sich aus rein infektiologischer Sicht keine Einschränkungen nachweisen (IV-Nr. 75.2 S. 7).

Aus Sicht des Bewegungsapparates würden verschiedene Diagnosen vorliegen mit eingeschränkter Wirbelsäulenbelastbarkeit zervikal und thorakolumbal, dies vor dem Hintergrund einer Hypermobilität, zudem bestehe eine Fasciitis plantaris rechts. Möglich seien auch gewisse Interferenzen im Sinne einer Sarkoidose-Myopathie, DD Steroidmyopathie. Die Belastbarkeit aus Sicht des Bewegungsapparates sei deutlich reduziert, körperlich schwere und mittelschwere Tätigkeiten seien auch aus rheumatologischer Sicht nicht mehr möglich. In körperlich leichten, überwiegend sitzenden Tätigkeiten, mit der Möglichkeit zu Wechselbelastung, bestehe eine vollschichtig mögliche Präsenz ohne zusätzliche Leistungseinbusse (IV-Nr. 75.2 S. 7).

Aus allgemeininternistischer Sicht bestehe eine morbide Adipositas, welche mit dem Vollbild eines metabolischen Syndroms vergesellschaftet sei. Mittelfristig seien dies negative Prädiktoren kardiovaskulär und allgemein für den Gesundheitszustand. Kurz und mittelfristig seien leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten nicht wesentlich eingeschränkt (IV-Nr. 75.2 S. 7).

Psychiatrisch könne kein wesentlicher Befund erhoben, keine Diagnose gestellt, folglich auch keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit abgeleitet werden (IV-Nr. 75.2 S. 7).

Zusammenfassend kamen die Gutachter zum Schluss, in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 0 %. In einer körperlich nur leichten, wechselbelastenden, überwiegend sitzend durchführbaren Tätigkeit ohne Selbst- oder Fremdgefährdung bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 40 %. Diese Einschätzung könne seit längerer Zeit angenommen werden, sei sicher seit der IV-Anmeldung im Juli 2018 zu bestätigen mit damals bereits abgelaufenem Wartejahr (IV-Nr. 75.2 S. 7 f.).

6.2.3 Im Beschwerdeverfahren liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Februar 2021 (A.S. 56) das Schreiben der Hausärztin Dr. med. F.\_\_\_\_ Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin, vom 28. Januar 2021 (Urkunde-Nr. 3) sowie den Bericht der G.\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2019 (Urkunde-Nr. 4) einreichen. Dr. med. F.\_\_\_\_ führte in ihrem Schreiben aus, sie werde die Beschwerdeführerin in Zukunft betreuen. Die Beschwerdeführerin habe ihr von einem invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren berichtet, das noch in Bearbeitung sei und, dass ihr keine Rente zugesprochen worden sei. Dies finde sie sehr erstaunlich, denn aus ihrer Sicht würde sie die Beschwerdeführerin ganz klar für eine höhergradige Rente qualifizieren. Laut Beschwerdeführerin habe man keine Kenntnis davon, dass sie seit Herbst 2019 wegen mittelschwerer bis teils schwerer Depression in regelmässiger psychiatrischer Behandlung sei. Das sei ein Punkt, der sicherlich in die Entscheidung einfliessen sollte. Mit dem Einverständnis der Beschwerdeführerin leite sie den entsprechenden Bericht zum psychiatrischen Erstgespräch im G.\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2019 weiter, mit der Bitte, genauere Angaben zum Verlauf direkt dort einzufordern.

Dem genannten Bericht der G.\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2019 (Urkunde-Nr. 4) lässt sich die Diagnose einer «depressiven Episode, aktuell mittelgradig (F32.1)» entnehmen. Es handle sich um eine körperlich schon seit zehn Jahren schwer kranke Patientin mit jetzt reaktiver depressiver Episode mittelgradig bis schwer. Die Beschwerdeführerin sei von der Hausärztin Dr. med. I.\_\_\_\_ mit Bericht vom 27. September 2019 zugewiesen worden, mit der Bitte um psychiatrische Mitbetreuung bei zunehmender Depression mit Suizidgedanken. Das Erstgespräch erfolge wegen organisatorischem Engpass in knapperem Zeitrahmen als üblich (60 statt 90 Minuten). Das Verhältnis der Beschwerdeführerin zur Tochter sei seit kurzem blockiert. Es bestehe kein Kontakt mehr. Dies nachdem die Tochter sie eingeladen habe, von [...] nach [...] in eine gemeinsame Wohnung umzuziehen. Doch nach ihrem jährlichen Aufenthalt in [...] sei bei ihrer Rückkehr die Wohnung verschlossen gewesen, die Beschwerdeführerin sei auf der Strasse gestanden. Sie lebe jetzt mit dem 18-jährigen Sohn in einer eigenen Wohnung. Die Beschwerdeführerin beschreibe aufgrund der vielen psychosozialen Schwierigkeiten mit dem Sozialdienst und mit der Beschwerdegegnerin ein Zunehmen von «schwarzen Gedanken» bis hin zu Suizidgedanken. Sie habe Mühe am Bahnhof, sie halte sich extra weit von den Gleisen auf, weil sie fürchte, dass sie sich vor den Zug werfen könnte. Dies sei erstmalig der Fall gewesen, bisher habe sie keine Suizidgedanken gehabt. Sie klage auch über Schlafstörungen aufgrund von Gedankenkreisen mit langem Wachliegen. Es bestehe eine depressive Stimmungslage. Im Gespräch weine die Beschwerdeführerin mehrmals. Sie klage über die Beziehungsprobleme mit der Tochter und der Mutter, welche sie recht beeinträchtigten. Sie klage auch über die gesundheitlichen Einschränkungen und insbesondere darüber, dass dies von den beurteilenden Instanzen der Beschwerdegegnerin nicht gewürdigt worden sei, indem ihr zugemutet werde, in einem höherprozentigen Pensum arbeitsfähig zu sein. Sie fürchte, dass man die Aufenthaltsbewilligung abändern könnte, weil sie solange vom Sozialdienst anhängig sei. Sie zeige sich bezüglich Wohnort ambivalent, ziehe auch einen Umzug zurück in den Kanton [...] in Erwägung. Der IV-Antrag sei gestellt worden, sie habe einen Entscheid von 36 % Invaliditätsgrad erhalten und sei sehr enttäuscht. Ferner wurde dargelegt, dass allenfalls eine erneute Anmeldung bei Verschlechterung seit März 2019 aufgrund der Influenza mit pulmonaler Verschlechterung in Erwägung zu ziehen sei. Es sei die deutliche somatische Verschlechterung ab Februar 2019 bei der Beschwerdegegnerin zu melden.

## **E. 7**

Januar 2019 E. 6.2).

Im vorliegenden Fall besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Eingliederungsbereitschaft, sieht sich die Beschwerdeführerin doch als grundsätzlich invalide und nicht mehr einsetzbar an. So äusserte sie sich gegenüber den Gutachtern des D.\_\_\_\_ wiederholt in diesem Sinne: Auf die Frage des pneumologischen Gutachters, wie sie ihre aktuelle Arbeitsfähigkeit einschätze und welche beruflichen Zukunftsperspektiven sie sehe, gab die Beschwerdeführerin an, sie habe Mühe, sich zu konzentrieren, sie sehe sich aktuell subjektiv arbeitsunfähig (IV-Nr. 75.4 S. 9). Im Rahmen der rheumatologischen Begutachtung führte sie aus, einer Berufstätigkeit fühle sie sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme nicht gewachsen. Bedingt durch die Sarkoidose sei sie ständig erschöpft und müde (IV-Nr. 75.5 S. 2 und 8). Gegenüber dem psychiatrischen Experten erklärte die Beschwerdeführerin, der Verlauf ihrer Krankheit sei ungewiss, dies belaste sie. In ihrem jetzigen Zustand sei das Arbeiten nicht möglich, sie habe wenig Hoffnung auf

Besserung ihres Zustandes (IV-Nr. 75.6 S. 3). Auch lässt sich der Aktennotiz der Beschwerdegegnerin vom 24. August 2018 entnehmen, dass nach telefonischer Absprache mit der Beschwerdeführerin kein Intake-Gespräch stattfindet, da die Rentenprüfung im Vordergrund stehe (IV-Nr. 55). So hielt die Beschwerdegegnerin denn auch im Vorbescheid vom 5. September 2019 fest, im Anschluss an die Anmeldung der Beschwerdeführerin vom 2. August 2018 seien keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen angezeigt gewesen. Die Beschwerdeführerin habe die Prüfung des Rentenanspruchs gewünscht (IV-Nr. 82). Vor diesem Hintergrund bestand mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit weder im Verfügungszeitpunkt am 3. Dezember 2019 noch im Begutachtungszeitpunkt am 24. Juni 2019 ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

11. Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. Dezember 2019 aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Januar 2019 eine Dreiviertelsrente auszurichten. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

## **E. 12**

12.1 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren. Diese bemisst sich ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g ATSG). Bei teilweisem Obsiegen ist die Entschädigung insoweit zu reduzieren, als das Rechtsbegehren, welches über die Gutheissung hinausgeht, den Prozessaufwand erhöht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_995/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3). Dies trifft hier indes nicht zu. Es ist daher eine volle Parteientschädigung zu gewähren. Da hinsichtlich der Beschwerdegegnerin von Solvenz auszugehen ist, erübrigt sich das Festsetzen des amtlichen Honorars im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege.

12.2 Der anwaltliche Stundenansatz bewegt sich in einem Rahmen von CHF 230.00 bis 330.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 2 Kantonaler Gebührentarif [GT, BGS 615.11], in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

12.3 Der unentgeltliche Rechtsbeistand Rechtsanwalt Claude Wyssmann hat am 8. April 2020 und 25. Februar 2021 je eine Kostennote eingereicht (vgl. E. I. 7 und 12 hiavor), womit er einen Kostenersatz von insgesamt CHF 4'412.90 (CHF 2'650.40 + CHF 1'762.50) geltend macht. Dabei werden ein Aufwand von insgesamt 15,71 Stunden (9,44 Std. + 6,27 Std.) und Auslagen von total CHF 169.90 (CHF 100.90 + CHF 69.00) ausgewiesen. Allerdings enthält der angeführte Aufwand auch Kanzleiarbeit, die im Stundenansatz eines Anwalts inbegriffen und daher nicht separat zu entschädigen ist. Bei nicht eindeutig bezeichneten Positionen (wie «Brief an Klient» und «Brief an L. \_\_\_, Frau M. \_\_\_») geht das Gericht praxisgemäss von Orientierungskopien oder sonstigem Kanzleiaufwand aus. Vorliegend entfallen auf Positionen, die als Kanzleiaufwand zu qualifizieren sind, insgesamt 2,04 Stunden (29. Januar, 3. Februar, 5. Februar, 5. März, 8. April, 25. November, 9. Dezember, 16. Dezember, 24. Dezember 2020 und 1. Februar 2021 à je 0,17 Stunden). Aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens (teilweises Obsiegen) ist der mit 1,00 Stunden geltend gemachte nachprozessuale Aufwand praxisgemäss auf 0,5 Stunden zu reduzieren. Für die öffentliche Verhandlung vom 25. Februar 2021 sind 40 Minuten bzw. 0,67 Stunden zu berücksichtigen

(vgl. Protokoll vom 25. Februar 2021, S. 4 A.S. 61). Nach Abzug von insgesamt 2,87 Stunden beträgt der Aufwand noch total 12,84 Stunden. Damit beträgt die Entschädigung bei einem Honoraransatz von CHF 250.00 CHF 3'210.00.

Was die Auslagen von CHF 169.90 anbelangt, so sind die insgesamt 87 Kopien (78 + 9) pro Stück nur mit CHF 0.50 zu vergüten (§ 160 Abs. 5 Gebührentarif [GT, BGS 615.11]) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht. Die Auslagen reduzieren sich so um CHF 43.50 auf CHF 126.40. Die Fahrtspesen für die Hin- und Rückfahrt zur öffentlichen Verhandlung vom 25. Februar 2021 von 45,4 km werden anstelle dem in der Kostennote geltend gemachten Ansatz von CHF 1.00 mit CHF 0.70 entschädigt (vgl. § 157 Abs. 3 GT i.V.m. § 161 Gesamtarbeitsvertrag [GAV, BGS 126.3]) und betragen daher CHF 31.80. Somit betragen die Auslagen insgesamt CHF 112.80.

Somit beläuft sich die Parteientschädigung unter Einbezug der MwSt von 7,7 % auf total CHF 3'578.65 (CHF 3'210.00 + CHF 112.80 + 7,7 %). Unter Berücksichtigung der mit Verfügung vom 14. April 2020 (vgl. E. I. 8 hiervor) bereits erfolgten Akonto-Zahlung von CHF 1'219.40, beträgt die Parteientschädigung total noch CHF 2'359.25. Diese ist durch die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Dazu hat die Beschwerdegegnerin dem Versicherungsgericht die Akonto-Zahlung von CHF 1'219.40 zu erstatten.

12.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten von CHF 1 ■ 000.00 zu bezahlen.

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Yalcin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.